



## **Bericht über die 238. Sitzung des ABA am 28.2.2012 in München**

### **Zusammenfassung**

*Die 238. Sitzung des ABA (Allgemeiner Beratender Ausschuss) war die erste Sitzung, zu der der ABA 2012 zusammentrat. Auf der Tagesordnung des ABA standen ein Vorschlag für eine amtsweite Hausordnung, eine Änderung des Artikels 70a Statut und des Rundschreibens Nr. 301 (beide die Kinderbetreuungszulage betreffend), eine Änderung des Artikels 38 Statut und der zugehörigen Durchführungsvorschrift sowie eine Änderung des Rundschreibens Nr. 22.*

### **Einführung**

Die ABA-Mitglieder werden in gleicher Anzahl vom Präsidenten des Amts und vom Personalausschuss bestellt.

Wie bereits in unserem Bericht über die 236. ABA-Sitzung erwähnt, war in der sogenannten HR-Roadmap von einer für 2012 geplanten "Einbeziehung der höheren Führungsebene" im ABA die Rede, mit der dieser "gestärkt" werden sollte. In einem Gespräch mit der Personalvertretung hatte der Präsident zudem erklärt, dass er, wenn er die Meinung seiner Manager hören wolle, diese frage. Liege aber ein Vorschlag erst einmal im ABA vor, so erwarte er von ihnen, dass sie diesen Vorschlag verteidigten. Als der Präsident dann am 15. Dezember 2011 die Namen der von ihm für 2012 ernannten Personen veröffentlichte, mussten wir feststellen, dass die ABA-Zusammensetzung auf Seiten der Amtsleitung im Großen und Ganzen der des Direktoriums (MAC) entspricht. Mit anderen Worten: die fünf Vizepräsidenten (einschließlich des HD 4.3, der derzeit kommissarischer VP 4 ist) sowie ein weiteres Mitglied der Amtsleitung wurden zum Vorsitzenden (VP 3) bzw. zu Mitgliedern (VP 1, VP 2, kommissarischer VP 4, VP 5, Chief Financial Officer) des ABA ernannt. Zusätzlich wurde der Controller als stellvertretendes Mitglied bestellt.

Unserer Auffassung nach steht es dem Präsidenten nicht frei, als ABA-Mitglied zu bestellen, wen er will.

Erstens fordern die Vorschriften unseres Erachtens, dass ABA-Mitglieder Beamte sein müssen. Die meisten MAC-Mitglieder sind jedoch nicht verbeamtet. Noch schwerer wiegt aber, dass die Vizepräsidenten als "Kurzzeitinhaber" eines politischen Amtes möglicherweise weder über das Wissen noch über die Unabhängigkeit verfügen, die für eine Tätigkeit im ABA erforderlich sind. Mehr dazu ist unserem Bericht über die 220. Sitzung des ABA zu entnehmen.

Zweitens besteht die Aufgabe des ABA darin, begründete Stellungnahmen abzugeben, die der Präsident dann mit dem MAC besprechen sollte, bevor er über einen Vorschlag entscheidet. Aus diesem Grund herrschte in der Vergangenheit Einigkeit darüber, dass sich eine Mitgliedschaft im ABA und im MAC gegenseitig ausschließen. So war z. B. 2004 Herr Förster zum ABA-Mitglied bestellt worden. Als er Controller wurde, wurde diese Bestellung jedoch auf Eis gelegt. Der Grund dafür ist naheliegend: Die Aufnahme des MAC in den ABA bedeutet im Endeffekt, dass der MAC sich selbst berät, statt unabhängig beraten zu werden. Das dürfte nicht nur die Qualität der Beratung beeinträchtigen, sondern führt auch zu einem eindeutigen Interessenskonflikt.

Aus diesen Gründen legten wir gegen die Bestellungen des Präsidenten, als wir davon erfuhren, Beschwerde ein.

Ähnliche Situationen hat es bereits in der Vergangenheit gegeben.

2006 stimmte der Interne Beschwerdeausschuss (IBA) einhellig mit uns darin überein, dass der ABA in diesem Jahr wegen der Bestellung eines nicht verbeamteten Mitglieds falsch besetzt gewesen sei. Dies hatte zur Folge, dass die Konsultation zu allen 2006 behandelten Fragen, gegen die bereits Beschwerde eingelegt worden war oder bei Ergehen der IBA-Entscheidung noch hätte eingelegt werden können, wiederholt werden musste (siehe unseren Bericht über die 192. ABA-Sitzung).

2010 gab der IBA dann eine geteilte Stellungnahme dazu ab, ob ein nicht ständiger Beamteter des EPA den ABA-Vorsitz innehaben kann. Die Präsidentin schloss sich damals der Meinung derjenigen IBA-Mitglieder an, die dies für zulässig hielten. Gegen diese Entscheidung ist derzeit eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation anhängig.

Da der Erfolg unserer Beschwerde nicht gewiss ist, werden wir zunächst weiter an den Sitzungen teilnehmen und wie üblich begründete Stellungnahmen abgeben. Wie 2006 und 2010 werden diese unter Vorbehalt stehen, denn sollte sich die Zusammensetzung des ABA als regelwidrig herausstellen, so wäre der gesamte Konsultationsprozess fehlerhaft.

Wie 2006 und 2010 würde dies bedeuten, dass Beschwerden gegen Beschlüsse, die nach Konsultation eines falsch zusammengesetzten ABA gefasst wurden, äußerst gute Erfolgchancen hätten.

In der Regel haben die Mitglieder der Amtsleitung - wie auch schon in unserem Bericht über die 237. ABA-Sitzung erwähnt - die vollsten Terminkalender. Wir hatten gehofft, dass sie sich für alle regulär geplanten ABA-Sitzungen in diesem Jahr Zeit frei halten würden. Von den drei ordentlichen (d. h. nicht kommissarischen) Vizepräsidenten unter den aktuellen ABA-Mitgliedern nahm nur ein einziger an der ersten Sitzung des Jahres teil.

Die anderen beiden ließen sich durch Hauptdirektoren aus ihrer jeweiligen Generaldirektion vertreten, von denen einer ebenfalls nicht verbeamtet ist.

Außerdem war diese Sitzung ursprünglich für zwei Tage anberaumt worden. Nach Veröffentlichung der Tagesordnung wurde auf Antrag der Vertreter der Amtsleitung der zweite Sitzungstag gestrichen und die Anfangszeit nach hinten verschoben, ohne dass wir konsultiert worden wären.

Gemäß seinem in Artikel 38 des Statuts verankerten Mandat soll der ABA dem Präsidenten **begründete Stellungnahmen** zu allen Vorschlägen liefern, die die Gesamtheit oder einen Teil des Personals betreffen.

Das setzt solide formulierte und vorbereitete Vorschläge voraus. In den letzten Jahren hat die Qualität der Dokumente jedoch nachgelassen, was nicht nur uns, sondern auch der Amtsleitung aufgefallen ist. So schrieb z. B. Herr Koch, als er 2006 den ABA-Vorsitz übernahm, an den damaligen VP 4: *"Ich wäre der Verwaltung sehr dankbar, wenn auf die Qualität der Dokumente höchste Priorität gelegt würde."* Dieser Wunsch blieb in den letzten Jahren ungehört. Die Zeit wird zeigen, ob jetzt, da MAC-Mitglieder zu den Vorschlägen Stellung nehmen müssen, mehr Sorgfalt auf die Dokumente verwendet wird. In der ersten Sitzung dieses Jahres war das noch nicht der Fall.

Wir hatten außerdem gehofft, dass die Beteiligung der Amtsleitung am ABA dazu beitragen könnte, offene Diskussionen zu fördern und - vielleicht - einstimmige Stellungnahmen zu den Vorschlägen bzw. deren Abänderung zu erleichtern. In dieser Sitzung waren die Meinungen jedoch stets geteilt: die Vertreter der Amtsleitung gaben durchweg positive Stellungnahmen ab, während unsere durchweg negativ waren.

Uns drängt sich daher der Schluss auf, dass der Präsident mit seinem Wunsch einer "Stärkung des ABA" offenbar gescheitert ist, zumindest was die von ihm erwartete entschlossene Verteidigung der Vorschläge durch seine Vertreter angeht. Man könnte sagen, dass die vom Präsidenten bestellten ABA-Mitglieder zu unseren Fragen und

Einwänden meist schwiegen. Sie hörten sich unsere Argumente höflich an, unternahmen aber keine erkennbaren Anstrengungen, uns den Wert der Vorschläge zu erläutern oder uns zu überzeugen.

### **Amtsweite Hausordnung**

Derzeit hat das Amt an jedem Dienstort eine andere Hausordnung. Nach der Umstrukturierung der HD 4.4 (Gebäude-Management) im Jahr 2009 war eine Arbeitsgruppe gebildet worden, die sich mit der Vereinheitlichung der Hausordnungen an allen Dienstorten befassen sollte. Notwendig ist das angeblich, weil es für Bedienstete, die zwischen den Dienstorten hin- und herreisen, verwirrend ist, wenn sie sich jeweils einer anderen Hausordnung gegenüber sehen, und dies, obwohl die wichtigsten Punkte natürlich in allen Hausordnungen übereinstimmen, auch wenn sie vielleicht anders formuliert sind.

Vor der Vorlage des Vorschlags im ABA war eine Stellungnahme des COHSEC eingeholt worden. Dieser hatte befunden, dass ein amtsweites Konzept für Gebäude- und Arbeitssicherheit gewisse Vorteile hätte, insbesondere für Bedienstete, die andere Dienstorte besuchen. Nachdem, was wir von den COHSEC-Mitgliedern gehört haben, hat sich der Ausschuss aber nur mit den Gesundheits- und Sicherheitsaspekten der Hausordnungen befasst und festgestellt, dass diese einen verschwindend kleinen Teil der Hausordnungen ausmachen, woraufhin er seine Analyse auf die Anlage konzentriert hat, die die Sicherheitsbestimmungen enthält.

Vor der Sitzung erhielten wir auch Rückmeldungen von anderen Abteilungen des Amts wie der Amicale, die die neue Hausordnung extrem restriktiv findet und befürchtet, dass mehrere Klubs durch sie in ihrer Nutzung der Räumlichkeiten stark eingeschränkt werden könnten.

Die Beratungen im ABA machten deutlich, dass die Autoren des Vorschlags von der Prämisse ausgehen, dass das Ziel der Harmonisierung erstrebenswert ist und nicht weiter begründet werden muss. Unserer Ansicht nach erfüllen aber die Hausordnungen an den einzelnen Dienstorten ihren Zweck zu aller Zufriedenheit. Demgegenüber wäre eine Harmonisierung mit einem erheblichen Arbeits-

aufwand für diejenigen verbunden, die sie umsetzen müssten, und würde die Gefahr von Missverständnissen unter den Bediensteten erhöhen. Da die Hausordnung für alle Dienstorte neu wäre, würde sie eine Zusatzbelastung für alle 7 000 Bediensteten darstellen, die sich mit ihr vertraut machen müssten. Aus diesem Grund halten wir den mit einer Harmonisierung verbundenen Aufwand für unverhältnismäßig gemessen an den zu erwartenden Vorteilen.

Wir verwarren uns auch gegen den Ton, der in der neuen Hausordnung angeschlagen wird und den Eindruck erweckt, dass das Amt den Angestellten externer Sicherheitsfirmen mehr vertraut als seinen eigenen Mitarbeitern.

Bezüglich des Inhalts verwiesen wir darauf, dass das Dokument z. B. im Hinblick auf die Behandlung von Vertretern nicht mit der aktuellen Praxis in Einklang steht. Auch die Bedenken der Amicale-Klubs sprachen wir an.

Aus den oben genannten Gründen gaben wir eine negative Stellungnahme zu dem Vorschlag ab. Darüber hinaus präsentierten wir eine Liste, in der wir unsere Anmerkungen und Einwände zur neuen Hausordnung Absatz für Absatz dargelegt haben.

In der Sitzung machten sich die Experten der Amtsleitung Notizen und schienen mit uns einer Meinung zu sein, dass Änderungen und eine weitere Prüfung vonnöten sind, bevor der Vorschlag umgesetzt werden kann. Das begrüßen wir, doch fragen wir uns, ob sich der Aufwand für eine solche Vereinheitlichung lohnt, wo doch die jetzigen Hausordnungen ihren Zweck voll und ganz erfüllen. Schließlich hat das Amt auch ohne eine einheitliche Hausordnung über 30 Jahre einwandfrei funktioniert, und uns ist nicht bekannt, dass es jemals ein Problem gegeben hätte - weder bei Kollegen auf Dienstreise noch nach der Versetzung an einen anderen Dienstort.

Sollte das Amt das Vorhaben einer einheitlichen Hausordnung tatsächlich umsetzen wollen, würden wir normalerweise erwarten, dass die Amtsleitung dem ABA zu gegebener Zeit einen überarbeiteten Vorschlag vorlegt, der die von den Amtsexperten so sorgsam notierten Punkte berücksichtigt, und zwar umso mehr, als die Zeit in der Sitzung gerade einmal für die Erörterung der Hausordnung

selbst ausgereicht hat. Die Garagenordnung und das Erste-Hilfe-Merkblatt in der Anlage kamen überhaupt nicht zur Sprache!

In der Sitzung schienen die vom Präsidenten bestellten Mitglieder einige der Vorbehalte zu teilen, derentwegen wir eine negative Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben hatten. Sie schienen auch zuzustimmen, dass keine besondere Dringlichkeit besteht. Als wir dann jedoch ihre - positive - schriftliche Stellungnahme lasen, wurde deutlich, dass die Sache für sie erledigt ist. Ziel ist eine Harmonisierung. Diese wird dem Vorschlag erreicht. Basta!

### **Kinderbetreuungszulage**

Die Kinderbetreuungszulage war 2007 eingeführt worden. Den rechtlichen Rahmen dafür bilden Artikel 70a des Statuts und das Rundschreiben Nr. 301. Ergänzt werden diese durch weitere Texte für jeden Dienort, die den örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Die aktuellen Texte sehen vor, dass Bedienstete, deren Kinder in den Betreuungseinrichtungen des Amtes untergebracht sind, keinen Anspruch auf die Zulage haben. Der Betrag, den diese Eltern für einen Betreuungsplatz im EPA zahlen, sollte jedoch in etwa dem vergleichbar sein, den Eltern, die die Zulage erhalten, für einen Platz in einer vergleichbaren Einrichtung aufbringen müssen. Die Berechnung der Gebühr für einen Krippenplatz in den EPA-Krippen hat in München zu Beschwerden geführt, weil Eltern die Kosten als zu hoch ansahen.

Außerdem wurde in dem Dokument versucht klarzustellen, was unter den "sonstigen Kosten" zu verstehen ist, die grundsätzlich nicht durch die Zulage abgedeckt sind. Die wenigsten Betreuungseinrichtungen stellen detaillierte Rechnungen aus. In diesen Fällen versucht das Amt, die Rechnungssumme um die Beträge zu korrigieren, die seiner Meinung nach nicht unter die abgedeckten "unmittelbaren Kosten" fallen, also z. B. Ausgaben für warme Mahlzeiten. Dies hat in Den Haag zu Beschwerden geführt. Mit dem nun vorgelegten Vorschlag sollen die Vorschriften offenbar mit der aktuellen EPA-Praxis in Einklang gebracht werden, damit das Amt auch künftig die unverhältnismäßigen Abzüge von den Kinderbetreuungskosten vornehmen kann.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass die Ursache der Beschwerden nicht in den Vorschriften selbst, sondern in ihrer Umsetzung liegt. Nichtsdestotrotz legte die Amtsleitung dem ABA nun geänderte Fassungen des Artikels 70a und des Rundschreibens Nr. 301 zur Stellungnahme vor und darüber hinaus eine mit dem Münchener Personalausschuss getroffene Übereinkunft, wie die bisherigen Streitfälle in München beizulegen seien. Zu letzterem Punkt war jedoch keine Stellungnahme des ABA erbeten.

Grundsätzlich ist für die Zukunft angedacht, dass alle Eltern die Zulage in Anspruch nehmen können unabhängig davon, wo ihre Kinder untergebracht sind, also auch wenn sie eine EPA-Krippe besuchen.

Gleichzeitig wird das Amt unter Berücksichtigung etwaiger Zuschüsse, die es z. B. von der Stadt München erhält, eine durchschnittliche Gebühr für diese amtsinternen Einrichtungen ermitteln. Nicht in die Berechnung eingehen werden die Kosten für die Infrastruktur, die das Amt kostenlos zur Verfügung stellt. Die Verknüpfung zwischen Elternbeiträgen für EPA-Einrichtungen und für andere Einrichtungen wird aufgehoben. Der Gedanke dahinter ist, dass Eltern, die ihre Kinder in eine teurere Einrichtung geben (egal ob amtsintern oder extern), zwar eine höhere Zulage erhalten - denn diese bemisst sich prozentual nach den unmittelbaren Kosten -, gleichzeitig aber auch mehr aus der eigenen Tasche zahlen müssen.

Hinfällig ist damit die frühere Zusage des Amtes, dass es "zumindest die bereits bestehenden von ihm subventionierten Einrichtungen weiter unterstützen" wird. Dabei hat es im Rahmen der Beilegung der Beschwerden in München zugestimmt, 25 zusätzliche Krippenplätze zu schaffen! In Den Haag, wo es ein ausreichend großes Angebot auf dem freien Markt gibt, scheint das Amt die internen Krippen sogar gänzlich aufgeben zu wollen.

Im ABA argumentierten wir, dass die Probleme nicht aus den Rechtstexten selbst erwachsen, sondern aus ihrer Anwendung und uns daher die Gründe, die für ihre Änderung angeführt wurden, nicht einleuchten. Wir schlugen stattdessen vor, sich mit den Punkten zu befassen, die zu Beschwerden geführt hätten, und den örtlichen Beratenden Ausschüssen entspre-

chende Vorschläge zu präsentieren. Deshalb gaben wir eine negative Stellungnahme ab und legten zusammen damit eine Liste weiterer Kommentare zu dem Vorschlag vor.

Die Stellungnahme der vom Präsidenten bestellten Mitglieder zu dem Vorschlag fiel positiv aus, denn damit seien die Vorschriften endlich an die Praxis angepasst worden.

### **Änderung des Artikels 38 Statut und der zugehörigen Durchführungsvorschrift**

Artikel 38 des Statuts und die zugehörige Durchführungsvorschrift (die in Teil 1a des Kodex zu finden ist) regeln die Tätigkeit der "paritätischen Ausschüsse" im Amt, d. h. des ABA und der örtlichen Äquivalente an jedem Dienort, der öBAs.

2009 hat die Amtsleitung Artikel 2 des Statuts mit dem Ziel geändert, nicht ständigen Bediensteten die Mitwirkung in den paritätischen Ausschüssen zu ermöglichen. Sowohl Artikel 38 als auch die zugehörige Durchführungsvorschrift blieben damals jedoch unverändert. Genau diese Texte regeln aber nach unserer Ansicht, wer Mitglied in den Ausschüssen werden kann. Als 2010, wie weiter oben ausgeführt, ein nicht ständiger Bediensteter zum ABA-Vorsitzenden bestellt wurde, legten wir dementsprechend Beschwerde ein. Und auch jetzt, als der Präsident, wie ebenfalls bereits erwähnt, mehrere nicht ständige Bedienstete zu Mitgliedern bzw. zum Vorsitzenden des ABA für 2012 ernannte, legten wir Beschwerde ein.

Als Reaktion darauf präsentierte die Amtsleitung in der jetzigen Sitzung, der ersten ABA-Sitzung des Jahres 2012, den Entwurf eines CA-Dokuments, in dem eine Änderung des Artikels 38 Statut und der zugehörigen Durchführungsvorschrift vorgeschlagen wird. Zur Begründung heißt es in dem Dokument: "Das Amt sieht sich jedoch nach wie vor mit Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Zusammensetzung des ABA konfrontiert." Deswegen würden "zur Vermeidung von Fehlinterpretationen und zur Gewährleistung terminologischer Kohärenz" Änderungen vorgeschlagen mit dem Ziel, Vertragsbediensteten die Mitwirkung im ABA und in den öBAs zu ermöglichen.

Wir wiesen im ABA darauf hin, dass seine Zusammensetzung für das Jahr 2012 rechtlich umstritten ist und genau dies Gegenstand des nun präsentierten Vorschlags sei. Dies könnte als Versuch verstanden werden, die regelwidrige Zusammensetzung rückwirkend zu legitimieren. Zudem erbittet der Präsident eine Stellungnahme von eben jenen Personen, die am meisten von diesem Vorschlag profitieren, nämlich denjenigen, deren ABA-Mitgliedschaft in den aktuellen Beschwerden infrage gestellt wird.

Zum Inhalt des Vorschlags merkten wir an, dass mit dem im ABA vorgelegten Dokument versucht werde, eine rechtliche Grundlage für die ABA-Mitgliedschaft von nicht ständigen Bediensteten zu etablieren. Völlig unbeachtet bleibe jedoch die zugrunde liegende Frage, nämlich die, wie der ABA funktionieren soll und ob der Vorschlag mit dieser Funktionsweise in Einklang steht oder nicht. Nach unserem Dafürhalten hängt es in entscheidendem Maße von der Zusammensetzung des ABA ab, ob dieser seinen Zweck und seine Zielsetzung erfüllen kann, nämlich die bestmögliche und eine möglichst unabhängige Beratung des Präsidenten.

In der Sitzung erklärte der Vorsitzende, er würde eine künftige Diskussion über Zweck und Funktionsweise des ABA begrüßen. Wir unterstützten diesen Vorschlag, schließlich schien es uns zweckmäßig, diese Diskussion so bald wie möglich zu führen. Außerdem sollte sich eine solche Diskussion vorzugsweise nicht auf die ABA-Mitglieder beschränken; der Personalausschuss sollte ebenfalls einbezogen werden.

Zusätzlich zu dem Problem, ob nicht ständige Bedienstete im ABA mitwirken dürfen oder nicht, stellt sich auch die Frage, ob MAC-Mitglieder gleichzeitig auch ABA-Mitglieder sein sollten. Auf unsere Ablehnung dessen (siehe oben in der Einführung) wird in dem Vorschlag nicht eingegangen.

Aus diesen Gründen gaben wir eine negative Stellungnahme zu dem Vorschlag ab.

Die vom Präsidenten bestellten Mitglieder gaben eine positive Stellungnahme zu dem Vorschlag ab, weil er das Ziel der "terminologischen Klarheit und Kohärenz" erfülle.

## Änderung des Rundschreibens Nr. 22 - Amtsschließungen 2012

Das Rundschreiben Nr. 22 betrifft die Verwaltung verschiedener Urlaubsformen im Amt. Die Amtsleitung unterbreitete einen Vorschlag zur Änderung dieses Rundschreibens, und zwar dahingehend, dass der Präsident entscheiden kann, dass Amt an bestimmten Tagen - entweder zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen - zu schließen. Des Weiteren wurde in diesem Dokument vorgeschlagen, die neue Regelung bereits 2012 anzuwenden und das Amt am 18. Mai sowie am 27. und 28. Dezember zu schließen.

Der Zentrale Personalausschuss versucht das Amt schon seit Langem dazu zu bewegen (siehe z. B. unseren Bericht über die 231. ABA-Sitzung), der Praxis der EU-Institutionen zu folgen und alle Dienstorte zusätzlich zu den offiziellen Feiertagen auch zwischen Weihnachten und Neujahr zu schließen. Die IAO war sogar vom 22. Dezember 2011 bis 2. Januar 2012 geschlossen, wobei die zusätzlichen freien Tage dem Personal "geschenkt" wurden.

Statt sich aber dieser optimalen Praxis anderer internationaler Organisationen anzuschließen, schlug die Amtsleitung ferner vor, dass die Mitarbeiter während der Schließungen irgendeine Art genehmigten Urlaubs (d. h. Jahresurlaub, Gleitzeit, Kompensationszeit) nehmen müssen.

Begründet wurde dieser Vorschlag mit Ersparnissen, weil an den betreffenden Tagen, an denen nur rund 20 % des Personals anwesend sind, auf Heizung, Sicherheitsdienst, Kantinenversorgung usw. verzichtet werden könnte.

Wir konnten in diesem Vorschlag keinen Vorteil für die Mehrheit der Bediensteten erkennen, vielmehr wird dadurch deren Flexibilität bei der Urlaubsplanung beschnitten.

Darüber hinaus dürfte der Vorschlag negative Auswirkungen für die Öffentlichkeit haben, in deren Dienst das Amt ja steht. Erstens hat das Amt bereits die Übersicht der Tage veröffentlicht, an denen es 2012 geschlossen ist, und in Anbetracht des Zeitrahmens für eine Veröffentlichung im Amtsblatt würde die Öffentlichkeit nur sehr kurzfristig von der Schließung des

Amts am 18. Mai erfahren. Zweitens veröffentlicht das Amt jede Woche Patentanmeldungen. Würde es zwischen Weihnachten und Neujahr für eine ganze Woche geschlossen, so hätte dies zur Folge, dass entweder bestimmte Dokumente erst mit einer Woche Verspätung zum öffentlich zugänglichen Stand der Technik würden oder einige Mitarbeiter an den Tagen vor der Schließung Überstunden machen müssten, um die Veröffentlichung dieser Anmeldungen sicherzustellen.

Dementsprechend gaben wir eine negative Stellungnahme zu dem Vorschlag ab.

Wir schlugen außerdem vor, dass das Amt, wenn es tatsächlich mit signifikanten Einsparungen rechnen, eine Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr 2012 unter denselben Randbedingungen vornehmen sollte wie andere internationale Organisationen, d. h. indem es den Mitarbeitern die zusätzlichen freien Tage "schenkt". Das Personal würde es dann vermutlich als fair in Kauf nehmen, wenn seine Freiheit bezüglich des Brückentags im Mai eingeschränkt würde. Nichtsdestotrotz müsste das Amt einen angemessenen Dienstbetrieb für die Öffentlichkeit gewährleisten. Für die künftigen Jahre empfehlen wir der Amtsleitung, die Angelegenheit mit dem Personalausschuss zu erörtern, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden.

Die vom Präsidenten bestellten Mitglieder gaben eine positive Stellungnahme zu dem Vorschlag ab.

Die vom Zentralen Personalausschuss bestellten Mitglieder des ABA